

# **SZ\_GERICHTE BEK 2022 167 vom 23. Dezember 2022**

SZ Gerichte, 2022-12-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_BEK\\_2022\\_167](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2022_167)

FR: SZ\_GERICHTE BEK 2022 167 du 23 décembre 2022

IT: SZ\_GERICHTE BEK 2022 167 del 23 dicembre 2022

## **Regeste**

Ausstand | Ausstandsbegehren

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Staatsanwalt B.\_\_\_\_\_ erliess am 26. Oktober 2022 gegen A.\_\_\_\_\_ einen Strafbefehl wegen Drohung und Beschimpfung (U- act. 12.0.001). Dagegen erhob der Beschuldigte am 8. November 2022 Ein- sprache (U-act. 12.0.003). Der Staatsanwalt überwies dem Kantonsgericht einen Monat später das Ausstandsgesuch des Beschuldigten vom 6. Dezember 2022 samt seiner Stellungnahme dazu (vgl. Art. 58 Abs. 2 StPO). Die Ein- ladung zur freigestellten Vernehmlassung holte der Gesuchsteller nicht ab und diese wurde dem Kantonsgericht retourniert (KG-act. 4).

### **E. 2**

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 StPO). Nach der Rechtsprechung muss der Gesuchsteller den Ausstand in den nächsten Tagen nach Kenntnis des Ausstandsgrunds verlangen. Ein sechs bis sieben Tage nach Kenntnis des Ausstandsgrunds gestelltes Ausstandsgesuch ist rechtzeitig. Wartet der Gesuchsteller damit zwei Wochen zu, ist es dagegen verspätet (BGer 1B\_47/2019 vom 20. Februar 2019 E. 3.3 m.H.). Der Beschuldigte begründet sein Ausstandsgesuch mit für ihn nicht nachvollziehbaren „Erfindungen“ und falschen Darstellungen des Gesuchs- gegners im Strafbefehl, wovon ihm einiges, etwa das Fehlen von Akten, nach dem Aktenstudium am 10. November 2022 bei der Staatsanwaltschaft klar geworden sei. Zudem verweist er auf Strafanträge wegen falscher Anschuldi- gung und Irreführung der Rechtspflege u.a. gegen den Gesuchsgegner. Der Strafbefehl wurde dem Beschuldigten am 4. November 2022 zugestellt (U- act. 12.0.004) und seine Einsprache datiert vom 8. November 2022. Mithin erweist sich das nach der Akteneinsicht am 10. November 2022 erst am

### **E. 6**

Dezember 2022 gestellte Ausstandsbegehren als verspätet. Darauf ist mit- hin nicht einzutreten. Inwiefern die Untersuchungsführung des Gesuchsgeg-

Kantonsgericht Schwyz 3 ners seither einen Ausstand begründen könnte, wird nicht dargelegt, ge- schweige denn glaubhaft gemacht. 3. Mithin ist auf das Ausstandsgesuch präsidial (§ 40 Abs. 2 JG) nicht ein- zutreten, abgesehen davon, dass dieses sich insoweit als gegenstandslos erweist, als der Gesuchsgegner mitteilt, per Ende Jahr die

Staatsanwaltschaft zu verlassen;- verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.